

## Klienten-Info 01 – 02/2007

### Inhaltsverzeichnis

- Termine 2007 im Überblick
- Gestern noch Kaufmann, heute Unternehmer - UGB (HGB)
- Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte
- Kurz-Info: Sozialversicherungswerte 2007
- Kurz-Info: Verletzung der Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten ab 1. Jänner 2007 strafbar
- Einzelaufzeichnungspflicht von Bargeschäften
- Abgrenzung zwischen privaten und steuerlichen Aufwendungen / PKW-Kostenersatz und Sachbezug
- Unentgeltliche Mahlzeiten für Dienstnehmer im Steuerrecht
- Minderung des steuerpflichtigen PKW-Sachbezugswertes
- Aufzeichnung von Schwerarbeitszeiten ab 2007

### Termine 2007 im Überblick

Neuerungen ab 2007 sind *kursiv* dargestellt

#### Ab 1. Jänner

- *UGB löst HGB ab*
- *Verschärfung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten*
- *Geldstrafe bis € 720,- bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten*

## **Bis 28. Februar**

- ELDA-Meldung Jahreslohnzettel und Honorare 2006 (L16 und E18)

Bei unterjährigem Ausscheiden aus DV aber schon früher!

## **Bis 29. Juni**

- "Blum-Bonus"-Lehrlingsförderung läuft aus

## **Bis 30. Juni**

- Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2006

## **Bis 30. September**

- Antrag auf Herabsetzung der EVZ 2007

## **Gestern noch Kaufmann, heute Unternehmer - UGB (HGB)**

Seit Anfang 2007 ist das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft, welches das Handelsgesetzbuch (HGB) abgelöst hat.

### **Wesentliche Änderungen im Überblick**

#### **:: Unternehmerbegriff**

Die nach HGB unterschiedlichen Kaufmannsarten (z.B. Ist- und Sollkaufmann) werden durch den einheitlichen Begriff des Unternehmers ersetzt. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Darunter subsumiert das Gesetz jede auf Dauer angelegte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von der Größe und Art, gleichgültig ob auf Gewinn gerichtet oder nicht. Dazu zählen: **Einzelunternehmer** (kraft Betrieb eines Unternehmens), **Unternehmer kraft Rechtsform** (AG, GmbH etc.) und **Unternehmer kraft Eintragung ins Firmenbuch**.

#### **:: Firma**

Der Firmenname ist nicht mehr vom Prinzip der Firmenwahrheit beherrscht. Neben Namens- und Sachfirmen sind auch Fantasiebezeichnungen zulässig. Damit wird die Firma als Werbeträger betont.

#### **:: Gesellschaftsrecht**

Als eingetragene Personengesellschaften bestehen nur mehr die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEG) können nicht mehr gegründet werden. Bereits bestehende OEG und KEG bleiben aber bestehen und können auf Antrag identitätswahrend in eine OG bzw. KG umgeschrieben werden. Für die Änderung der Firma ist eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2010 vorgesehen. Scheidet aus einer aus 2 Gesellschaftern bestehenden Personengesellschaft ein Gesellschafter aus, ohne dass ein neuer eintritt, entsteht ein protokolliertes Einzelunternehmen.

#### **:: Firmenbucheintragung**

- **Zwingend** für: Kapitalgesellschaften, unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (z.B. GmbH & Co KG), OG und KG da die Eintragung konstitutiv ist, sowie alle anderen Unternehmer (Gewerbebetriebe), wenn der Jahresumsatz über € 400.000,- beträgt.
- **Freiwillig** können sich eintragen lassen: Unternehmen mit Umsatzerlösen unter € 400.000,- sowie Freiberufler und Landwirte, unabhängig von der Höhe der Umsätze.

- **Keine Eintragung** wie bisher: Ges.n.b.R und Stille Gesellschaft (atypische oder typische). Übersteigen aber deren Umsätze die € 400.000,- Grenze, besteht Eintragungspflicht als OG, KG oder Einzelunternehmen, wenn unternehmerische Tätigkeit vorliegt.

#### :: Geschäftspapiere und Webseiten

Auf diesen sind die Rechtsform (AG, GmbH, OG, KG oder "e.U." für eingetragener Einzelunternehmer, bei freiberuflichen Personengesellschaften auch "KG-Partner"), die Firmenbuchnummer, der Sitz sowie der Name des Einzelunternehmers im Falle einer Sachfirma oder eines Fantasienamens anzugeben.

#### :: Rechnungslegung

- **Bilanzierungspflicht nach UGB**

**Besteht:** Für Kapitalgesellschaften; Für GmbH & Co KG, wenn unternehmerisch tätig; Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei Einkünften aus **Gewerbebetrieb** oder sonstiger selbständigen Tätigkeit, die nicht als freiberuflich i.S. des UGB anzusehen ist, wenn die Umsatzerlöse € 400.000,- p.a. übersteigen, unabhängig davon, ob sie im Firmenbuch eingetragen sind oder nicht.

**Besteht nicht:** Für Freiberufler i.S. des UGB und Landwirte, sowie bei Einkünften aus Vermietung.

- **Bilanzierungspflicht nach Steuerrecht**

**Besteht:** Für **Gewerbetreibende** nach § 5 EStG, wenn sie nach UGB geboten ist. Für **Landwirte** - wie bisher -, wenn die Grenzen nach § 125 BAO (Umsätze über € 400.000,- oder Einheitswert über € 150.000,-) überschritten sind.

**Besteht nicht:** Für **Freiberufler**, es sei denn es handelt sich i.S. des UGB nicht um einen freien Beruf und es besteht Buchführungspflicht nach UGB. Hier liegt rechtliches Neuland vor!

#### :: Kriterien für die Überschreitung der €400.000,- Umsatzgrenze

Bei geringfügiger Überschreitung in 2 aufeinander folgenden Vorjahren, besteht ab dem zweitfolgenden Jahr die Buchführungspflicht.

Bei Überschreitung um mehr als 50% (also über € 600.000,-) entsteht sie schon ab dem Folgejahr.

Bei Unterschreitung in 2 Vorjahren entfällt sie ab dem Folgejahr.

## Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

#### :: Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte

Übersteigen die monatlichen Entgelte (ohne Sonderzahlungen) an solche Dienstnehmer (auch freie Dienstnehmer) das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16) demnach € 511,74 (2006: € 499,74), hat der Dienstgeber an den Krankenversicherungsträger, bei dem die Meldung für die Unfallversicherung zu erfolgen hat, eine pauschale Abgabe in der Höhe von 17,8% zu entrichten (16,4% für PV & KV und 1,4% für UV). Die Abgabe (eigentlich ist es ein Sozialversicherungsbeitrag) ist am **15. Jänner des Folgejahres fällig**, kann von **Selbstabrechnern** aber **auch monatlich entrichtet** werden. Bei mehreren geringfügig Beschäftigten nach Vollendung des 60. Lebensjahres fallen nur 16,4% an, da der 1,4%ige UV-Beitrag entfällt. Bestehen für einen Dienstgeber mehrere Dienstgeber-Kontonummern, so hat eine Zusammenrechnung aller bei ihm geringfügig Beschäftigten zu erfolgen.

Keine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Entgelt den Grenzbetrag nur deshalb nicht überschreitet, weil das Beschäftigungsverhältnis während des Monats begonnen, beendet oder unterbrochen wurde. Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nicht für Lehrlinge, Hausbesorger und Kurzarbeiter.

## Kurz-Info: Sozialversicherungswerte 2007

### Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2007 betragen:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 26,20
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 341,16
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 511,74
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 128,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 3.840,00
Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	€ 7.680,00

## Kurz-Info: Verletzung der Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten ab 1. Jänner 2007 strafbar

Die Verletzung dieser seit 1. Jänner 2005 bestehenden Verpflichtung in Funktionsräumen (z.B. Verhandlungsräumen) und in öffentlichen Räumen (z.B. Geschäftslokalen) ist ab sofort mit einer Verwaltungsstrafe bis € 720,- sanktioniert. Ausnahmen bestehen für das Gastgewerbe und bei Veranstaltungen (z.B. Bälle).

## Einzelaufzeichnungspflicht von Bargeschäften

Seit **1. Jänner 2007** sind **Bareinnahmen und -ausgänge** aufgrund § 131 Abs. 1 Z 2 BAO grundsätzlich **täglich einzeln aufzuzeichnen**. Auch wenn die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung nicht die Nutzung elektronischer Registrierkassen erforderlich macht (Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Losungsblätter, Strichlisten etc. sind zulässig), bedeutet dies für kleinere Unternehmen einen erheblichen Umstellungsaufwand. In der Gastronomie wird die Tischabrechnung - bei Bonierung der einzelnen Tische - als Einzeleingang gesehen. Die Finanzverwaltung hat in der "**Barbewegungs-VO**" Erleichterungen vorgesehen, wonach die vereinfachte **Losungsermittlung durch Kassaturz** (Ermittlung der Bareingänge eines Tages durch Saldierung des gezahlten End- und Anfangsbestandes unter Berücksichtigung von Ausgaben, Einlagen und Entnahmen) unter folgenden **Voraussetzungen** weiterhin **zulässig** ist:

- Die **Nettoumsätze** pro Betrieb und Jahr liegen bei **maximal € 150.000,-**, wobei bei Rumpfwirtschaftsjahren die Grenze durch eine Hochrechnung des Umsatzes ermittelt wird. Bei einem Betriebsübergang werden auch die vorangegangenen Zeiträume beim Rechtsvorgänger berücksichtigt. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15% innerhalb von drei Jahren ist unschädlich.

- Für **Umsätze**, die von Haus zu Haus an **öffentlichen Orten**, jedoch **nicht in** oder in Verbindung mit **festumschlossenen Räumlichkeiten** ausgeführt werden, ist die Grenze von **€ 150.000,- nicht anzuwenden** und somit die vereinfachte Losungsermittlung immer zulässig. Begünstigt werden dadurch z.B. Eis- oder Maroniverkäufer, die ihre Produkte im Freien ohne Bezug zu fest umschlossenen Räumlichkeiten verkaufen. **Nicht anzuwenden** sind die Vereinfachungen allerdings bei Gassenverkäufen vor Eissalons oder Verkäufen in "**Schanigärten**" infolge Bezug zu fest umschlossenen Räumlichkeiten. Taxilenker müssen ebenfalls Einzelaufzeichnungen führen, denn hier gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung das **Auto als feste Räumlichkeit**. Ob das auch für Jahrmarktständen gilt, wird noch zu klären sein.

Bei Überschreiten der Umsatzgrenze besteht ein Jahr Zeit zur Umstellung (z.B. bei Überschreiten der Umsatzgrenze 2007 - Einzelaufzeichnungspflicht erst ab 2009). Umgekehrt gilt, dass bei zweimaligem Unterschreiten der Umsatzgrenze mit Beginn des folgenden Jahres wieder auf die vereinfachte Losungsermittlung umgestiegen werden kann. Die Verordnung enthält eine **Übergangsregelung** für Betriebe, die bisher eine **vereinfachte Losungsermittlung** vorgenommen haben. Sie sind **bei Überschreiten der Umsatzgrenzen** in den **Jahren 2005 und 2006** erst **ab 1. Jänner 2008** zu **Einzelaufzeichnungen verpflichtet**.

## Abgrenzung zwischen privaten und steuerlichen Aufwendungen / PKW-Kostenersatz und Sachbezug

Aus der Rechtsprechung (VwGH sowie UFS) und Verwaltung lassen sich hierfür folgende Grundsätze ableiten:

### :: Fahrten zwischen Wohnung und mehreren Arbeitsstätten

In welcher Form das **Pendlerpauschale** geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitnehmer z.B. 2 Dienstverhältnisse mit unterschiedlich entfernten Arbeitsstätten hat, wird lt. LSt-Protokoll 2006 wie folgt gelöst:

- Fahrten zum Arbeitgeber A: 3 Tage (45 Km), zum Arbeitgeber B: 2 Tage (35 Km) pro Woche. Da die Strecke zum Arbeitgeber A mindestens 11 Tage pro Monat gefahren wird, ist das **Pendlerpauschale** für 45 Km **beim Arbeitgeber A** zu gewähren.
- Fahrten zum Arbeitgeber A 2 Tage (45 Km), zum Arbeitgeber B 2 Tage (63 Km) pro Woche. Mangels Erreichen von 11 Fahrttagen kann das Pendlerpauschale von keinem der beiden Arbeitgeber berücksichtigt werden. Es besteht aber die Möglichkeit bei der **Arbeitnehmerveranlagung** das **Pendlerpauschale** für 4 Tage/Woche für die mindestens zurückgelegte Strecke von 45 Km **geltend zu machen**.

### :: Fahrten von Außendienstmitarbeitern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Firmenauto

**Grundsätzlich** sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Firmenauto als **Sachbezug** zu versteuern. Bei Außendienstmitarbeitern ist aber wie folgt zu unterscheiden:

- Bei **Dauerreisenden**, die ihre beruflichen Fahrten **regelmäßig von der Wohnung aus** antreten und dort auch ihre organisatorischen Arbeiten verrichten, ist der Sitz des Arbeitgebers nicht die Arbeitsstätte. Nur gelegentliche Fahrten von der Wohnung zum Sitz des Arbeitgebers lösen daher **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** aus.
- **Außendienstmitarbeiter**, die **regelmäßig** auch im **Innendienst** tätig sind, haben aber einen **Sachbezug zu versteuern**. Für die Regelmäßigkeit genügt es, wenn zumindest einmal wöchentlich zu Besprechungen, zur Abgabe von Aufträgen und der Berichterstattung etc. der Sitz des Arbeitgebers aufgesucht wird. Werden bei diesen Fahrten auch Kundenbesuche absolviert, sind die zusätzlichen Wegstrecken bei der Berechnung des Ausmaßes der Privatnutzung des PKW auszuscheiden.

### :: Doppelte Haushaltsführung

Die steuerliche Absetzbarkeit diesbezüglicher Aufwendungen ist dann gegeben, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung nicht zugemutet werden kann. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind alle damit verbundenen Kosten (auch Erhaltung, Einrichtung etc.) steuerlich absetzbar, soweit die Grenzen des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes nicht verlassen werden. Die Argumentation, es handle sich in bestimmten Fällen um Aufwendungen für die private Lebensführung ist verfehlt. Die Besonderheit der Anerkennung dieser Mehraufwendungen infolge doppelter Haushaltsführung besteht eben gerade darin, dass solche Aufwendungen steuerlich anerkannt werden.

### :: Arbeitsbrille

Brillen haben regelmäßig die Funktion als medizinisches Hilfsmittel und betreffen stets die allgemeinen **Kosten der Lebensführung**. Anders verhält es sich mit Brillen, denen eine Schutzfunktion gegenüber speziellen Gefahren bei bestimmten beruflichen Tätigkeiten zukommt.

## Unentgeltliche Mahlzeiten für Dienstnehmer im Steuerrecht

Wie die unentgeltliche Mittagsverpflegung von Dienstnehmern, ob als Leistungsaustausch oder Eigenverbrauch umsatzsteuerlich zu behandeln ist, ist laut BMF vom 10. August 2006 wie folgt zu qualifizieren:

### Nicht umsatzsteuerbar

In **Gastronomiebetrieben** ist die unentgeltliche Beherbergung und Verköstigung von Dienstnehmern lt. Rz. 71 UStR kein Eigenverbrauch und daher **nicht steuerbar**. Bei **anderen Betrieben** hängt die umsatzsteuerliche Qualifikation davon ab, ob die Essenseinnahme am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung eines **notwendigen Bereitschaftsdienstes** erforderlich ist (z.B. Personal zur technischen oder medizinischen Bereitschaft u.a.) In diesen Fällen treten die persönlichen Bedürfnisse des Dienstnehmers in den Hintergrund und die Sachzuwendungen gelten nicht für unternehmensfremde Zwecke erbracht, sie sind daher **nicht steuerbar**. Leistet der Dienstnehmer aber in den o.a. Fällen einen **Kostenbeitrag**, dann ist dieser Beitrag als Entgelt **ustpflichtig**, was auch bei gastronomischen Betrieben der Fall ist.

### Umsatzsteuerpflicht

#### :: Dienstleistung / Mahlzeit als tauschähnlicher Umsatz

Der Kausalzusammenhang zwischen Dienstleistung und Sachzuwendung ist gegeben, wenn die unentgeltliche Verköstigung des Dienstnehmers **Lohnbestandteil** ist (lohnsteuerpflichtiger Sachbezug) und damit im umsatzsteuerlichen Sinne zum **Entgelt** wird.

#### :: Dienstleistung / Mahlzeit als Eigenverbrauch

Ist die unentgeltliche Dienstleistung **nicht Lohnbestandteil**, liegt im Regelfall Eigenverbrauch vor (Rz. 70 UStR), wenn die Verpflegung primär der Deckung der **persönlichen Bedürfnisse** des Dienstnehmers dient. Ausgenommen sind bloße Annehmlichkeiten oder Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. Getränke).

### Verköstigung in Gaststätten

Werden den Dienstnehmern die **Kosten** nach Vorlage der Rechnung ersetzt, handelt es sich um freiwilligen **Sozialaufwand** mit **Vorsteuerabzug**. Beim Dienstnehmer liegt **lohnsteuerpflichtiger Sachbezug** vor, der beim Arbeitgeber i.d.R. als **tauschähnlicher Umsatz** ustpflichtig ist.

Gewährt der Arbeitgeber **freiwillig Essensbons** (bis € 4,40) oder Lebensmittelbons (bis € 1,10) pro Arbeitstag, besteht gem. § 3 Abs. 1 Z 17 EStG **Lohnsteuerfreiheit**. Da kein Sachbezug vorliegt fällt auch **keine Umsatzsteuer** an. Ob diese Bons in nahegelegenen Gaststätten oder in der Werksküche eingelöst werden ist egal. Essensbons bei Dienstreisen sind ebenfalls steuerfrei, soweit sie das Tagsgeld (€ 26,40) nicht übersteigen.

Hat der Arbeitnehmer aber auf freie oder verbilligte Mahlzeiten einen **Rechtsanspruch** (z.B. Kollektivvertrag), dann handelt es sich um einen **Sachbezug** mit allen steuerlichen Konsequenzen.

## Minderung des steuerpflichtigen PKW-Sachbezugswertes

Wird Arbeitnehmern ein arbeitgebereigener PKW auch zum Privatgebrauch einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, ist der damit verbundene Vorteil als Sachbezug lohnsteuer- und beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten, wobei **1,5%** derselben als **monatlicher Sachbezug** bis **maximal € 600,-** zu versteuern sind. Damit sind auch sämtliche laufenden Kosten (Treibstoff, Reparaturen, Service, Versicherung etc.) abgegolten. Zur **Minderung des Sachbezuges** gibt es folgende Möglichkeiten:

## :: Privatfahrten unter 500 Km / Monat

Der steuerpflichtige Sachbezugswert vermindert sich auf **0,75%** der Anschaffungskosten **maximal € 300,- / Monat**. (Nachweis z.B. lt. Km-Buch : Jährliche Km-Leistung vermindert um Dienstfahrten = unter 6.000 Km; Halber Sachbezug).

Ein **niedrigerer** Sachbezug als **€ 300,- / Monat** kann nur angesetzt werden, wenn lt. Rz. 177 LStR iVm § 4 Abs. 3 VO BGBl Nr. 416/2001 die monatliche Km-Leistung unter 500 Km liegt und bei Ansatz von € -,50 pro Km sich ein um 50% niedrigerer Sachbezugswert ergibt. Der lückenlose Nachweis im Fahrtenbuch ist erforderlich. Bei einem maximalen Sachbezug in diesem Fall errechnet sich nach der Formel € 150,- (halber max. Sachbezug) / € -,50 eine max. Km-Leistung von 300 Km. Sachbezug bei 290 Km x € -,50 daher € 145,-.

## :: Arbeitnehmerbeitrag

**Sachbezugsmindernd** wirken sich aber nur die **Beiträge zu den Anschaffungskosten** aus und nicht die Übernahme laufender Kosten, wie z.B. von Treibstoffkosten. Der Anschaffungskostenbeitrag muss aber nicht in einem Betrag, sondern kann auch monatlich pauschal oder Km-abhängig geleistet werden (Rz 186 LStR). Die **Widmung** dieses Beitrages zu den Anschaffungskosten ist vertraglich zu **dokumentieren**. Beiträge zu den laufenden Kosten würden lediglich die Betriebseinnahmen des Arbeitgebers erhöhen aber zu keiner Steuerersparnis beim Arbeitnehmer führen.

## :: Schlussfolgerung

Verlangt der Arbeitgeber für die Privatnutzung des Firmen-PKW durch den Arbeitnehmer einen **Kostenbeitrag**, sollte sich dieser nachweislich auf die **Anschaffungskosten** beziehen, da dieser nur dann den Sachbezugswert mindert. Ein Beitrag zu den laufenden Kosten hätte folgende steuerliche Nachteile: Finanzierung aus versteuerten Mitteln und keine Steuerersparnis beim Sachbezug für den Arbeitnehmer und Gewinnerhöhung beim Arbeitgeber. Die Deklaration als Anschaffungskostenbeitrag führt beim Arbeitgeber wohl auch zu einer Erhöhung der Betriebseinnahmen, beim Arbeitnehmer aber - bei Anwendung des Spitzensteuersatzes - zu einer Halbierung des Kostenbeitrages infolge Steuerersparnis. Maximale Vorteile für den Arbeitnehmer aus der Privatnutzung eines Dienstwagens ergeben sich dann, wenn das Gehalt über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, für die Privatfahrten kein Kostenbeitrag zu leisten ist und auf ein eigenes Auto verzichtet werden kann.

## Aufzeichnung von Schwerarbeitszeiten ab 2007

:: In der ab 1. Jänner 2007 geltenden Schwerarbeitsverordnung (SchAVO) sind folgende Meldevorschriften vorgesehen:

- Für Dienstnehmer obliegt die **Meldepflicht** dem **Dienstgeber** nach § 41 ASVG; **Selbständige** (GSVG, FSVG, BSVG) haben diese **Meldung selbst** zu erstatten.
- Folgende **Daten** sind für Männer über dem 40. Lebensjahr und Frauen über dem 35. Lebensjahr gesondert zu **melden**:
  - Besonders belastende Tätigkeit i.S. § 1 SchAV
  - Name und Versicherungsnummer dieser Person
  - Dauer dieser Tätigkeit
- Zeitpunkt der Meldung ist jeweils Ende Februar des Folgejahres. Für 2007 demnach spätestens der 29. Februar 2008.

:: Für die **Aufzeichnung** enthält die Dienstgeberinformation der GKK die Empfehlung, die entsprechenden Aufzeichnungen schon während des **laufenden Jahres** (erstmalig also 2007) zu führen, um der Meldeverpflichtung zeitgerecht 2008 nachkommen zu können.

:: Was unter **Schwerarbeit** fällt ist in der Dienstgeber-Info [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) im Detail erläutert, wobei in der **Liste 1** (Männer) 70, in der **Liste 2** (Frauen) 48 Berufsarten angeführt sind.

:: Die **Schwerarbeitspension** steht frühestens ab dem 1. Jänner 2007 nach Vollendung des 60. Lebensjahr mit 540 Versicherungsmonaten (45 Jahre) und mindestens 120 Monaten Schwerarbeit in den letzten 240 Monaten vor dem Pensionsstichtag zu. Ferner darf am Pensionsstichtag keine pflichtversicherte Erwerbstätigkeit ausgeübt, sowie die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16) nicht überschritten werden. Bei Beamten genügen 42 Versicherungsjahre (504 Monate), mit der Begründung, dass ein öffentliches Dienstverhältnis erst mit 18 Jahren begonnen werden kann.

Mit freundlichem Gruß

*Dkfm. Johann Fuchshuber*